

# Obereichsfelder Heimatbote



## Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“  
mit den Mitgliedsgemeinden Büttstedt, Effelder, Großbartloff, Küllstedt und Wachstedt

Jahrgang 31

Freitag, den 26. Juni 2020

Nummer 13/2020

# Sommerimpression



## VG „Westerwald-Obereichsfeld“ informiert

### Bereitschaftsdienste

#### „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“

**Sitz: 37359 Großbartloff, Spitzmühle 1**

##### **Bereitschaft:**

Während der Geschäftszeiten: ..... Tel. 036027/70450

Montag - Donnerstag 06:45 - 15.45 Uhr

Freitag 06:45 - 14:30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten: ..... Tel. 036027/70450

..... oder 01707338876

#### Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

**Betriebsführung durch EW Wasser GmbH:  
37308 Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2**

##### **Bereitschaftsdienst:**

Tel. .... 03606/655-0 bzw. 03606/655-151

Montag - Donnerstag: 07:00 - 15:45 Uhr

Freitag: 07:00 - 13:30 Uhr

##### **Außerhalb der Geschäftszeiten:**

Tel. .... 0175/ 9331736

Mo - Do von 15.45 - 07.00 Uhr (nächster Morgen)

Fr - Mo von 13.30 Uhr (Freitagnachmittag)

bis 07.00 Uhr (Montagsmorgen)

#### **Bereitschaftsdienst der Zahnärzte**

**Service-Nr. (kostenfrei) ..... Tel. 116117 oder**

..... **www.info.kzvth.de**

#### **Apothekenbereitschaft**

**27.06.20, 08:00 Uhr - 28.06.20, 08:00 Uhr**

Land-Apotheke, Küllstedt, Poststr.

**28.06.20, 08:00 Uhr - 29.06.20, 08:00 Uhr**

Liethen-Apotheke, Heiligenstadt, Brüsseler Str.

**04.07.20, 08:00 Uhr - 05.07.20, 08:00 Uhr**

Amalien-Apotheke, Heiligenstadt, Robert-Koch-Str.

**05.07.20, 08:00 Uhr - 06.07.20, 08:00 Uhr**

Antonius-Apotheke, Worbis, Untertor

### Öffnungszeiten und wichtige Rufnummern

#### **Öffnungszeiten**

**der Verwaltungsgemeinschaft  
„Westerwald-Obereichsfeld“**

**Küllstedt, Neue Straße 16,**

Tel. 036075 683-0, Fax 036075 683-40

Internet: [www.westerwaldoberereichsfeld.de](http://www.westerwaldoberereichsfeld.de)

E-Mail: [info@westerwald-obereichsfeld.de](mailto:info@westerwald-obereichsfeld.de)

„Obereichsfelder Heimatbote“ online: [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

#### **Die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ ist unter folgenden Zutrittsbeschränkungen wieder geöffnet:**

- Ihr Anliegen und die Notwendigkeit eines Besuches sind vorab telefonisch oder per Mail zu besprechen.
- Ohne Terminabsprache ist **KEIN** Einlass möglich!
- Jeder Besucher unserer Verwaltung wird mit Namen und Anschrift in einem Besucherverzeichnis erfasst.
- Der Kontakt zwischen Bürgern, Besuchern und Mitarbeitern der Verwaltung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- In den Verwaltungsräumen kann max. einer Person Einlass gewährt werden.
- Die Eingangstüren sind weiterhin verschlossen. Bitte klingeln Sie an der am Eingangsbereich angebrachten Klingeltaste.
- Das Gebäude unserer Verwaltung ist ausschließlich mit Mund-Nasen-Bedeckung zu betreten.

#### **Termine können zu folgenden Zeiten vereinbart und wahrgenommen werden:**

Montag, Mittwoch, Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und  
13.30 - 15.30 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und  
14.30 - 17.30 Uhr

#### **Durchwahlnummern**

##### **der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“/Einrichtungen**

Zentrale:	036075 / 683-0
683-0	VG-Vorsitzender
683-11	Ordnungsamt / Standesamt
683-13, 683-20	Bauamt
683-14	Kasse
683-15	Kämmerei
683-21, 683-22	Einwohnermeldeamt
683-23	Personalamt / Steuern
683-24	Heimatbote
683-27	Liegenschaften

#### **Sprechstunde der Schiedsstelle**

Herr Georg Staufenbiel, ..... Tel. 036075/64467

in Büttstedt, Hauptstraße 10, freitags von 17.00 - 18.00 Uhr

Frau Cordula Töpfer, ..... Tel. 036075/31915

in Küllstedt, Windmühle 2

Herr Dirk Einecke, ..... Tel. 036075/54263

in Effelder, Mühlhäuser Straße 19

#### **Polizeiinspektion Eichsfeld**

##### **Sprechzeit des Kontaktbereichsbeamten**

**Herr Jens Sieber**

**Küllstedt, Neue Straße 16, ..... Tel./Fax 036075 57938**

..... Handy: 0152 54872233

Dienstag 10:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 15:00 - 17:00 Uhr

**Termine können auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden.**

#### **Polizeidienststelle Heiligenstadt**

Tel. .... 03606 6510

#### **Rettungsleitstelle und Krankentransport**

##### **Feuerwehr und Rettungsdienst**

bei allen lebensbedrohlichen Notfällen, Brand, Verkehrsunfall,

Technische Hilfeleistung ..... Tel. 112 (ohne Vorwahl)

**Krankentransport** ..... Tel. 03606 19222

**Allgemeine Anfragen** ..... Tel. 03606 5066780

..... Fax 03606 614400

## Vermittlungszentrale KVT-Notdienst Service gGmbH

Ärztlicher Notdienst ..... Tel. 116117

## Kath. Altenpflegeheime Eichsfeld gGmbH

Haus „St. Vinzenz“, 37359 Küllstedt

Dingelstädter Straße 1 ..... Tel. 036075/660  
..... Fax 036075/66199

Haus „Hl. Louise“, 37351 Dingelstädt

Birkunger Straße 9 ..... Tel. 036075/58750  
..... Fax 036075/5875900

## Caritativer Pflegedienst Eichsfeld gGmbH

### Sozialstation Dingelstädt (CPE)

- Häusliche Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Verhinderungspflege
- Pflegeergänzungsleistung
- Kurzzeitpflege

Steinstraße 18, ..... Tel. 036075/587734  
37351 Dingelstädt, (im MVZ) ..... Fax 036075/589531

### Pflegedienst „Zum Rosenpark“

- Häusliche Alten- und Krankenpflege  
incl. hauswirtschaftliche Versorgung

Inh. Stefan Brodmann, Heiligenstädter Str. 2, 37327 Leinefelde  
Tel. 03605/543370 oder 0151/56967245

## EW Eichsfeldgas GmbH

Hausener Weg 15, ..... Tel. 036074/384-0  
37339 Leinefelde-Worbis ..... Fax 036074/384-12

## Thüringer Energie AG

- Kundenzentrum Leinefelde,  
Halle-Kasseler-Straße 60 Tel. 036338 686620
- Kundenservice Tel. 03641 817-1111  
(Service-Hotline)
- Störungsdienst Strom Tel. 0800 686-1166 (24 h)  
(TEN-Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG)

## Abfallberatung und Gebührenabrechnung für Hausmüll

EW Entsorgung GmbH  
Philipp-Reis-Straße 2,  
37308 Heiligenstadt, ..... Tel. 03606/655-191

- Beantragung/Umtausch von Abfall- u. Altpapierbehälter, Gebührenabrechnung, Änderung von Kundendaten  
Tel. 03606/655-193 und -194  
Fax 03606/655-192

## Annahmestelle für Bioabfälle

Betriebshof EW Entsorgung  
Wachstedter Straße 1-5, Dingelstädt  
**Öffnungszeiten:**

Montag - Freitag 07:00 - 18:00 Uhr  
Samstag 10:00 - 15:00 Uhr  
(mit Ausnahme der Feiertage)

## Öffnungszeiten der Umladestation Beinrode

mit Kleinanlieferstation und Sammelstelle  
für Elektroaltgeräte

..... Tel. 03605/5040-50  
..... Fax 03605/5040-51

### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 7.00 - 18.00 Uhr  
Samstag 7.00 - 14.00 Uhr

## Thüringer Forstamt Heiligenstadt

Lindenallee 25, 37308 Heiligenstadt

..... Tel. 03606/5519-0

**Revier Großbartloff** - Thomas Schmidt - Revierleiter  
Großbartloff, Wilbich, Geismar, Bebendorf, Döringsdorf

Mobil: 0175- 7219418  
Tel.: 0361-573913127  
E-Mail: thomas.schmidt@forst.thueringen.de

**Revier Westerwald** - Revierleiter Stefan Leonhardt  
zuständig für die Gemarkungen  
Wachstedt, Küllstedt, Büttstedt, Effelder

Tel.: 0361/573913050 oder 0172/3480195  
Fax: 0361/571913050  
E-Mail: stefan.leonhardt@forst.thueringen.de

## Eichsfelder Heimatstube Küllstedt

Pfarrer-Horstkemper-Platz 4, Telefon: 036075 56891

Im Juni und Juli ist die Heimatstube geschlossen.  
Besichtigungen sind nach vorheriger Absprache möglich.

## Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

Besucher- und Informationszentrum, Fürstenhagen  
..... Tel. 0361 573915-000

Internet: [www.naturpark-ehw.thueringen.de](http://www.naturpark-ehw.thueringen.de)

### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 10.00 - 16.00 Uhr  
Samstag, Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

## HVE Eichsfeld Touristik e. V.

Conrad-Hentrich-Platz 1,  
37327 Leinefelde-Worbis, OT Leinefelde  
..... Tel. 03605 200676-0  
Internet: [www.eichsfeld.de](http://www.eichsfeld.de), E-Mail: [info@eichsfeld.de](mailto:info@eichsfeld.de)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Verwaltungskostensatzung

#### der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Westerwald-Obereichsfeld in der Sitzung vom 12. Mai 2020 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**§ 1****Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Westerwald-Obereichsfeld erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind:

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

**§ 2****Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

(1) Verwaltungskostenfrei sind:

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
- b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80 a VwGO.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

**§ 3****Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

**§ 4****Gebühren in besonderen Fällen**

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

**§ 5****Verwaltungskostengläubiger**

Verwaltungskostengläubiger ist die Verwaltungsgemeinschaft Westerwald-Obereichsfeld.

**§ 6****Verwaltungskostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im

Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhafte Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

## § 7

### Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrundegelegt.

(5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

## § 8

### Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

## § 9

### Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

## § 10

### Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach Abs. 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung ei-

ner Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

## § 11

### Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

## § 12

### Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 13

### Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

## § 14

### Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses

und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

### § 15

#### Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

### § 16

#### Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 05.02.2009 (GVBl.S.24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133).

### § 17

#### Zuwerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

### § 18

#### Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

### § 19

#### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 20

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Westewald-Obereichsfeld vom 10.03.2010 außer Kraft.

Küllstedt, den 08.06.2020

Verwaltungsgemeinschaft

„Westerwald-Obereichsfeld“

gez. Vogt

Gemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶



## Impressum

### Obereichsfelder Heimatbote

#### Amtsblatt der VG „Westerwald-Obereichsfeld“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“  
Neue Straße 16, 37359 Küllstedt

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,  
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau  
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** In der Regel 14-tägig, kostenlos an die Haushalte im Verwaltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“**

**A****Allgemeine Verwaltungskosten****I. Gebühren**

Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. EU Nr. L 376 S. 36) in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes - ThürVwKostG -).

<b>1. Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen</b>	5,00 € bis 5.000,00 €
<b>2. Auskünfte, Akteneinsicht</b>	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
a) Schriftliche, mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher u. mündlicher Auskünfte	
b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 € mindestens 8,00 €
aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
bb) Zuschlag zu Nr. 2 b) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	4,00 €
cc) Zuschlag zu Nr. 2 b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. je Sendung	13,50 €
<b>3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</b>	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	8,00 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	8,00 €
in allen anderen Fällen je Seite	0,80 € mindestens 8,00 €
c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art	3,00 €
d) Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	5,00 € 100,00 €
<b>4. Gebühren nach Zeitaufwand</b> werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungsgeschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.	

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt <b>je Viertelstunde</b> bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für	
a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	19,50 €
b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	16,00 €
c) für alle übrigen Beschäftigten	13,00 €
Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.	

## II. Auslagen

<b>1. Schreibauslagen, Fotokopien</b>	
a) Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite DIN A4	7,00 €
b) Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,50 €
d) Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €
e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,80 €
f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00 €
g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.	
h) Anfertigen von Kopien bis DIN A 3 für die ersten 50 Seiten, je Seite	0,50 €
für jede weitere Seite, je Seite	0,15 €
in Farbe, je Seite	0,70 €
i) Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form, Dateien	1,50 €
j) Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke, je Seite	0,30 €
je Datei	2,50 €
<b>2. Benutzung von Dienstfahrzeugen</b>	
a) Auslagen für den Fahrer	
aa) Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
bb) Reisekosten des Fahrers	in voller Höhe
b) Personenkraftwagen, je km	0,70 €
<b>3. Versandkostenpauschalen</b> für die Übersendung von Briefen, Informationsmaterial u.ä. Die Bearbeitungs- u. Portokosten sind mit der Erhebung dieser Pauschalen abgedeckt.	
Standardbrief (Gewicht bis 50 g)	3,00 €
Kompaktbrief (Gewicht bis 50 g)	4,00 €
Großbrief (Gewicht bis 500 g)	5,00 €
Maxibrief (Gewicht bis 1.000 g)	6,00 €
Päckchen (Gewicht bis 2.000 g)	7,00 €

## B Besondere Verwaltungskosten

<b>1. Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern u. Gebühren	3,00 €
b) Hundesteuermarke	2,50 €
c) Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50 €
d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	2,50 € bis 15,00 €
<b>2. Ordnungsangelegenheiten</b>	
a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10,00 € bis 250,00 €
b) Anzeige bzw. Genehmigung von Veranstaltungen gem. § 42 OBG (ThürAllgVwKostO)	5,00 € bis 50.000,00 €
c) Anfertigen von Passbildern nach dem DIBIKO System ohne Ausdruck	7,00 €
mit Ausdruck	10,00 €
d) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
Fundsachen im Wert bis zu 10,00 €	1,00 €
Fundsachen im Wert von 10,50 € bis 25,00 €	1,50 €
Fundsachen im Wert von 25,50 € bis 50,00 €	2,00 €
Fundsachen im Wert von 50,50 € bis 150,00 €	6%
für den Mehrwert zusätzlich höchstens	2%
bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	
Kosten für die Verwahrung und Verpflegung von Fundtieren - pro Tag	25,00 €
e) Zulassung gewerblicher Betätigung auf Friedhöfen je nach Umfang u. Zeitdauer	10,00 € bis 150,00 €
f) Genehmigung zur Beisetzung Ortsfremder auf den Friedhöfen	15,00 €
g) Urnenanforderung vom Krematorium für Urnenbestattung bzw. Bescheinigung zur Beisetzungsmöglichkeit einer Urne	10,00 €
<b>3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b>	
a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück	10,00 €
mindestens je Grundstückskaufvertrag	20,00 €
b) Bescheinigung über Anliegerleistungen	15,00 €
c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	15,00 €
d) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00 €
e) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,00 €
f) Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden u. Industriebauten	35,00 €
g) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 € bis 25,00 €
h) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 € bis 150,00 €
i) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 € bis 100,00 €
j) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	20,00 € bis 100,00 €
k) Bescheinigung über Mängelbeseitigung zur Roh- u. Fertigbauabnahme	10,00 €
l) Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz	10,00 €

m) Unbedenklichkeitsbescheinigung zum Bau einer Solaranlage	10,00 €
n) Verfahren nach § 61 ThürBO	10,00 € bis 300,00 €
Eingangsbestätigung auf Wunsch pauschal	10,00 €
Nachforderung von Unterlagen	ab 5,00 €
1. Nachforderung	25,00 €
2. Nachforderung	50,00 €
3. Nachforderung einschl. Zurückweisung, wenn diese in der gesetzlichen Frist nicht nachgereicht wurde	75,00 €
<b>4. Angelegenheiten des Archives</b>	
a) Benutzung von Personenstandsbüchern, die Archivgut sind je Tag u. Auftrag	5,00 €
b) Ausfertigung von Ablichtungen von Einträgen aus Personenstandsbüchern u. Sammelakten, die Archivgut sind ohne Beglaubigungsvermerk	3,00 €
mit Beglaubigungsvermerk	6,00 €
c) Suchen von Einträgen in Personenstandsbüchern, die Archivgut sind, wenn keine Angaben zu Geburts-, Heirats- oder Sterbedaten vorhanden sind	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.) in voller Höhe

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG „Westerwald-Obereichsfeld“ hat mit Beschluss Nr. 10/2020 vom 12.05.20 die Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ einstimmig beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat diese Satzung mit Schreiben v. 04.06.20 bestätigt.

gez. Vogt  
Gemeinschaftsvorsitzender

## Termine / Hinweise / Sonstiges

### Entsorgungstermine in unseren Orten

- Abfuhr Gelber Sack: Montag, 06.07.2020
- Abfuhr Hausmüll: Montag, 29.06.2020
- Abfuhr Altpapiertonne: Montag, 06.07.2020
- Abfuhr Altpapiertonne in Wachstedt: Montag, 20.07.2020

### Redaktionsschluss

**für die nächste Ausgabe  
des Obereichsfelder Heimatbote**

**ist Dienstag, der 30.06.2020.**

**Der Obereichsfelder Heimatbote erscheint dann  
am Freitag, dem 10.07.2020.**

**E-Mail für ihre Beiträge:  
heimatbote@westerwald-obereichsfeld.de**

### Partnerschaft für Demokratie im LK Eichsfeld - Projektanträge 2020

#### Fördergelder für Demokratieprojekte im Land- kreis Eichsfeld zu vergeben

Landkreis Eichsfeld. Die Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld vergibt für das zweite Halbjahr 2020 etwa 20.000 Euro für Maßnahmen zur Demokratiestärkung im Landkreis. Anträge können ab sofort gestellt werden.



Das Jahr 2020 bietet vielfältige Möglichkeiten sich mit dem Thema Demokratie auseinanderzusetzen. Bedingt durch die Corona-Pandemie können digitale Demokratieformate neuen Raum schaffen, um sich mit demokratischer Teilhabe zu beschäftigen. Im Bereich der Gedenk- und Erinnerungskultur jährte sich der 75. Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus. Im 30. Jahr der deutschen Einheit können die Bedeutung und die Auswirkung der Friedlichen Revolution und Grenzöffnung in den Blick genommen werden.

Die Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld greift dies in ihren Förderschwerpunkten für das Jahr 2020 auf und möchte vor allem Bildungsträger und Schulfördervereine unterstützen, die sich mit politischer Bildung und Demokratiebildung auseinandersetzen. Dabei sind kreative und auch unkonventionelle Ideen erwünscht. Daneben können auch Projekte, die demokratie- und menschenfeindlichen Tendenzen entgegenwirken förderfähig sein. Alle Maßnahmen sollten sehr deutlich die Beteiligung der Zielgruppe erkennen lassen und können gern einen integrativen Charakter haben. Um den aktuellen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie gerecht zu werden, ist es ausdrücklich erwünscht Projekte im digitalen Raum stattfinden zu lassen. Möglich wäre auch eine Kombination aus Präsenz- und Onlineprojekten.

Die Koordinierungsstelle der Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld bietet interessierten Personen oder Organisationen eine Informationsveranstaltung zur Initiierung digitaler Veranstaltungen und Teilnehmungsformate an. Der konkrete Termin wird gesondert bekannt gegeben.

Hauptzielgruppe der Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld sind Kinder und Jugendliche. Aber auch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren oder pädagogische Fachkräfte sowie ehrenamtlich Tätige können im Fokus der Projektideen stehen. Projektanträge können ab sofort bei der Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld im Grenzlandmuseum Eichsfeld eingereicht werden. „Gern beraten wir Vereine, Träger, Initiativen und Privatpersonen zu ihren unterschiedlichen Projektideen. Wir freuen uns auf hoffentlich viele Gespräche“,

sagt Andrea Heinemann, Projektkoordinatorin der Partnerschaft. Beratungstermine können unter 036071/900018 vereinbart werden.

Die Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit gefördert. Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter [www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de) und [www.denkbunt-thueringen.de](http://www.denkbunt-thueringen.de).

Seit 2020 hat das Grenzlandmuseum Eichsfeld die Trägerschaft für die Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld übernommen. Das Grenzlandmuseum Eichsfeld versteht sich als historischer Lernort für die Demokratie. „Geschichte, Demokratie und Umweltbildung“ lauten die Schlagworte der Bildungsangebote, die sich besonders an Jugendliche richten. Die Angebote haben das Ziel, kritisches Geschichtsbewusstsein zu schärfen, Demokratiebewusstsein zu stärken und verantwortungsbewusstes Handeln zu fördern.

Das Grenzlandmuseum Eichsfeld befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen innerdeutschen Grenzübergangs Duderstadt-Worbis. Zum Museum gehören auch eine Bildungsstätte und der Grenzlandweg, ein länderübergreifender Rundweg mit original erhaltenen DDR-Grenzsperranlagen.

**Kontakt**

Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld im Auftrag des Landkreis Eichsfeld

Grenzlandmuseum Eichsfeld  
Ulrike Fricke, Andrea Heinemann  
Duderstädter Straße 7 - 9, 37339 Teistungen  
Tel.: 036071 900018, Fax: 036071 900019

E-Mail: [koordinierungsstelle@toleranz-foerdern-eichsfeld.de](mailto:koordinierungsstelle@toleranz-foerdern-eichsfeld.de)  
Web: [www.toleranz-foerdern-eichsfeld.de](http://www.toleranz-foerdern-eichsfeld.de)



Die drei Schüler unserer Schule nahmen mit Erfolg teil. Lukas Krippendorf erreichte sogar einen 3. Preis, worauf er besonders stolz sein kann.

Wir gratulieren allen zu ihrer erfolgreichen Teilnahme.

M. Fritsch,  
Fachkonferenz Mathematik



**Geburtstagskalender**

**Wir gratulieren** 

am 28.06.	Frau Waltraud Lange Hauptstraße 1	zum 78. Geburtstag
am 30.06.	Herrn Engelbert Becker Schulstraße 10	zum 80. Geburtstag
am 02.07.	Herrn Ludwig Schäfer Gartenstraße 13	zum 72. Geburtstag
am 03.07.	Frau Dorothea Kramer Unterdorf 1	zum 89. Geburtstag
am 07.07.	Frau Tekla Lorenz Struther Tor 2	zum 76. Geburtstag

**Schule / Weiterbildung / Kurse**

**Staatliches Gymnasium „St. Josef“ Dingelstädt**

**Landesmathematikolympiade 2020 - Rückblick**

Wie in jedem Jahr, so fand auch in diesem Jahr die Landesmathematikolympiade für die besten Thüringer Gymnasiasten statt. Von ursprünglich ca. 10000 Teilnehmern der ersten beiden Runden auf Schul- und Kreisebene konnten ungefähr 200 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 12 am 21. und 22. Februar 2020 ihr mathematisches Wissen und logisches Denkvermögen am Königin-Luise-Gymnasium in Erfurt unter Beweis stellen.

Vom St. Josef Gymnasium Dingelstädt qualifizierten sich Sina Kirchberg Klasse 5, Lukas Krippendorf, Klasse 6 und Adrian Schulze, Klasse 9 für diese 3. Runde der Mathematikolympiade.

**Aus Vereinen und Verbänden**

**Schützenverein Büttstedt**

**Informationen**

Liebe Gemeindemitglieder,

wir möchten Euch darüber informieren, dass der Schützenverein schweren Herzens entschlossen hat, das diesjährige Schützenfest, welches vom 17.07.2020 bis 20.07.2020 stattfinden sollte, abzusagen.

Die momentane Situation lässt leider keine andere Entscheidung zu, da durch die aktuellen Corona-Auflagen des Freistaates Thüringen Großveranstaltungen bis zum 31.08.2020 verboten sind und die Gesundheit aller für uns oberste Priorität hat.

Für die Entscheidung bitten wir um Euer Verständnis und hoffen, im nächsten Jahr wieder gemeinsam unser Schützenfest feiern zu können.

Bleibt schön gesund und gebt auf Euch acht!

**In Gedenken unserer verstorbenen Vereinsmitglieder findet am 19.07.2020 die Heilige Messe statt.**





**Amtliche Bekanntmachungen**

**Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Effelder vom 29.05.2020**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: ..... 13  
davon anwesend: ..... 12

**Beschluss Nr. 15/2020**  
**über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Effelder**  
**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja-Stimmen (einstimmig)  
gez. Dr. Lange  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss Nr. 16/2020:**  
**Kenntnisnahme des Prüfberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2018**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Effelder nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld zur Jahresrechnung 2018 zustimmend zur Kenntnis.  
**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja-Stimmen (einstimmig)  
gez. Dr. Lange  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss Nr. 17/2020:**  
**Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Effelder stellt gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 fest.  
**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja-Stimmen (einstimmig)  
gez. Dr. Lange  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss Nr. 18/2020:**  
**Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Effelder beschließt, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes, zu entlasten.  
(Der Bürgermeister ist nach § 38 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.)  
**Abstimmungsergebnis:** 11 Ja-Stimmen (einstimmig)  
gez. Dr. Lange  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss Nr. 19/2020:**  
**Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2019**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Effelder nimmt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 80 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zustimmend zur Kenntnis.  
**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja-Stimmen (einstimmig)  
gez. Dr. Lange  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss Nr. 20/2020:**  
**Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2019**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Effelder nimmt die genehmigungsbedürftigen Haushaltsüberschreitungen für das Jahr 2019 in folgender Höhe zustimmend zur Kenntnis:  
Verwaltungshaushalt  
überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 40.305,74 €.  
Vermögenshaushalt  
überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 15.044,28 €

außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 91.559,83 €  
**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja-Stimmen (einstimmig)  
gez. Dr. Lange  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss Nr. 21/2020**  
**über die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Effelder 2020**  
**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja-Stimmen (einstimmig)  
gez. Dr. Lange  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss Nr. 22/2020**  
**über die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Effelder**  
**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja-Stimmen (einstimmig)  
gez. Dr. Lange  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss Nr. 24/2020:**  
**Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Effelder**  
1. Die während der öffentlichen Auslegung (20.01. - 21.02.2020) zum Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat geprüft und entsprechend des Abwägungsprotokolls vom 07.05.2020 Seiten 1 - 14 des Planungsbüros KWR Worbis abgewogen.  
2. Das Planungsbüro KWR Worbis GmbH wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, vom Ergebnis unter Angabe der Gründe, in Kenntnis zu setzen.  
3. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Effelder als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung und billigt die Begründung zur Satzung. Diese soll dem Landkreis Eichsfeld in der vorliegenden Form zur Bestätigung vorgelegt werden.  
4. Der Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.  
**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja-Stimmen (einstimmig)  
gez. Dr. Lange  
Bürgermeister (Siegel)

**Hinweis:**  
Die Bekanntmachung der beschlossenen Satzungen erfolgt entsprechend § 21 Thüringer Kommunalordnung fristgemäß nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

**Geburtstagskalender**

**Wir gratulieren**

- am 30.06. Herrn Karl Petri zum 71. Geburtstag  
Mühlhäuser Straße 30
- am 01.07. Herrn Klaus Weikert zum 70. Geburtstag  
Lange Straße 44
- am 04.07. Herrn Dominikus Hagedorn zum 84. Geburtstag  
Kirchberg 2
- am 09.07. Herrn Wilhelm Mock zum 76. Geburtstag  
Kleine Wiese 1



## Informationen

### Bürgermeisterinfo

Am 29.05.2020 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats im Feuerwehrhaus statt. An dieser Sitzung nahmen auch Vertreter aller in unserem Ort aktiven Vereine teil.

Nach einer intensiven gemeinsamen Beratung zur weiteren positiven Bewältigung der Corona-Krise sind wir übereinstimmend zu der Festlegung gekommen, dass zunächst bis 31.12.2020 keine größeren Veranstaltungen wie Schützenfest, Sportfest, Schlepptreffen, Kirmes etc. in unserer Gemeinde stattfinden können. Auch stehen unsere Festhalle sowie unsere Vereinshäuser bis zum oben genannten Termin für private Veranstaltungen nicht zur Verfügung.

Wir alle hoffen auf Ihr Verständnis; die Gesundheit für unsere Bürger hat erste Priorität.

Herrn Pfarrer Trost habe ich über die Entscheidung informiert. Er hat volles Verständnis für unsere Maßnahmen.

Weiterhin möchte ich alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde in diesem Zusammenhang auch darüber informieren, dass unser Kindergarten ab 15.06.2020 zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder in Betrieb genommen wird. Entsprechende Hygienekonzepte werden erarbeitet und sind von allen Beteiligten konsequent einzuhalten.

Für weitere Informationen stehe ich - wie auch unsere Gemeinderatsmitglieder - Ihnen auch jederzeit telefonisch zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!  
Ihr Dr. J.-W. Lange  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Großbartloff vom 02.06.2020

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: ..... 9  
davon anwesend: ..... 9

#### Beschluss Nr. 15/2020:

**Beteiligungsbericht 2019 über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG sowie über die mittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2018**

Gemäß § 75 a Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird der Beteiligungsbericht 2019 über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG (Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG) sowie über die mittelbare Beteiligung an der Thüringer Energie AG (TEAG) im Jahr 2018 vom Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

gez. König  
Bürgermeister (Siegel)

#### Beschluss Nr. 16/2020

**über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großbartloff**

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja-Stimmen

gez. König  
Bürgermeister (Siegel)

#### Beschluss Nr. 17/2020

##### Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff nimmt die genehmigungsbedürftigen Haushaltsüberschreitungen für das Jahr 2018 in folgender Höhe zustimmend zur Kenntnis:

Verwaltungshaushalt	
überplanmäßige Ausgaben in Höhe von	14.923,37 €
Vermögenshaushalt	
überplanmäßige Ausgaben in Höhe von	105.702,56 €

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

gez. König  
Bürgermeister (Siegel)

#### Beschluss Nr. 18/2020:

##### Kenntnisnahme des Prüfberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld zur Jahresrechnung 2018 zustimmend zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

gez. König  
Bürgermeister (Siegel)

#### Beschluss Nr. 19/2020:

##### Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff stellt gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 fest.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

gez. König  
Bürgermeister (Siegel)

#### Beschluss Nr. 20/2020:

##### Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff beschließt, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes, zu entlasten. (Der Bürgermeister ist nach § 38 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.)

**Abstimmungsergebnis:** 8 Ja-Stimmen (einstimmig)

gez. König  
Bürgermeister (Siegel)

#### Beschluss Nr. 21/2020:

##### Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff nimmt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 80 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zustimmend zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

gez. König  
Bürgermeister (Siegel)

#### Beschluss Nr. 22/2020:

##### Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff nimmt die genehmigungsbedürftigen Haushaltsüberschreitungen für das Jahr 2019 in folgender Höhe zustimmend zur Kenntnis:

Verwaltungshaushalt	
überplanmäßige Ausgaben in Höhe von	28.708,65 €
Vermögenshaushalt	
überplanmäßige Ausgaben in Höhe von	20.474,45 €
überplanmäßige Ausgaben in Höhe von	26.248,46 €

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

gez. König  
Bürgermeister (Siegel)

#### Beschluss Nr. 23/2020:

##### Vergabe einer Haus-Nummer für die Kindertagesstätte „In der Aue“

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff beschließt, für das Grundstück der neuen Kindertagesstätte „In der Aue“, Flur 15 Flurstück 53/2, die **Haus-Nummer 25** zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja-Stimmen (einstimmig)  
gez. König  
Bürgermeister (Siegel)

**Hinweis:**  
Die Bekanntmachung der beschlossenen Satzung erfolgt entsprechend § 21 Thüringer Kommunalordnung fristgemäß nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

am 04.07. Frau Edith Hülfenhaus zum 78. Geburtstag  
Madegasse 8  
am 06.07. Herrn Otto Arndt zum 79. Geburtstag  
Hauptstraße 44  
am 08.07. Herrn Heinz-Otto Küster zum 75. Geburtstag  
Hauptstraße 34

## Geburtstagskalender

### Wir gratulieren

am 27.06.	Herrn Johann Furmann Hauptstraße 7	zum 82. Geburtstag
am 27.06.	Herrn Arno Heerwig Herztorstraße 13	zum 82. Geburtstag
am 27.06.	Frau Cäzilia König Hauptstraße 120	zum 73. Geburtstag
am 29.06.	Frau Maria Döring Hauptstraße 62	zum 91. Geburtstag
am 05.07.	Herrn Albert König Färbergasse 8	zum 79. Geburtstag
am 07.07.	Frau Agnes Schreiber Friedensstraße 14	zum 80. Geburtstag
am 08.07.	Frau Elfriede Dölle Hauptstraße 79	zum 74. Geburtstag



## Kirchliche Nachrichten

*Das Fest der Ersten Heiligen Kommunion  
feiern am 27. Juni 2020  
in Großbartloff.*

Miriam Lamprecht, Friedensstraße 5  
Emely Meyer, Mühlgasse 1  
Johann Döring, Vor dem Tore 16 a  
Luis Rühlemann, Hauptstraße 52

## Küllstedt

## Geburtstagskalender

### Wir gratulieren

am 28.06.	Frau Katharina Meier Mühlhäuser Straße 27C	zum 85. Geburtstag
am 29.06.	Herrn Heinz Wehr Am Bahnhof 3	zum 72. Geburtstag
am 01.07.	Herrn Walter Schmerbauch Vor der Windmühle 4	zum 70. Geburtstag

## Aus Vereinen und Verbänden



### !!! SCHÜTZENFEST 2020 ABGESAGT !!!

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde,  
liebe Freunde des Küllstedter Schützenfestes,

nach der von der Thüringer Landesregierung am 9. Juni 2020 beschlossenen SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sind Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Festivals, Kirmes und ähnliche, öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen weiterhin grundsätzlich verboten.

Deshalb sind wir leider gezwungen, die geplanten Veranstaltungen zu unserem diesjährigen Schützenfest abzusagen. Ohnehin können wir uns ein ausgelassenes Feiern bei den derzeit geltenden strengen Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht vorstellen.

Hiervon ausgenommen soll das traditionelle Schützenhochamt am Sonntag, dem 19. Juli 2020, für Lebende und Verstorbene unseres Vereins an der Antoniuskapelle sein. Zudem werden wir im Anschluss hieran durch den Vorstand und den amtierenden Schützenkönig der Gefallenen unseres Vereins sowie dem Verstorbenen des vergangenen Jahres gedenken.

Wir bitten Sie um Verständnis für diese Entscheidung, die uns nicht leichtgefallen ist. Gleichzeitig hoffen wir, dass wir im kommenden Jahr mit Ihnen gemeinsam wieder unser traditionelles Schützenfest feiern können.

Bis dahin bleiben Sie gesund!

Der Vorstand  
des Schützenvereins Küllstedt 1812 e.V.

## Kirchliche Nachrichten

### Termine der evangelischen Kirche

**Monatsspruch Juli 2020 (1. Kön 19,7)**

*Der Engel des HERRN rührte Elia an und sprach:  
Steh auf und iss! Denn du hast einen weiten Weg vor dir.*

**Gottes Segen für das neue Lebensjahr  
wünscht ihre Kirchengemeinde:**

06.07. Arndt, Otto 79. Geburtstag

**Aktuelles Gemeindeleben:**

Seit einiger Zeit lädt Pfarrer Golling jeden Tag ein Video auf YouTube hoch, in dem er einen kurzen Impuls zur Losung des Tages gibt. Das bietet die Möglichkeit, jeden Tag ein Wort von Gott zu hören und darüber nachzudenken. Der Youtube-Kanal heißt: „Ev. Kirchengemeinde Leinefelde und Dingelstädt“. Wenn man im Internetbrowser [www.youtube.de](http://www.youtube.de) eingibt und dies dann oben im

Suchfenster, findet man die Videos. Wahlweise reicht aber auch „Kirche Dingelstädt“, „Samuel Golling“ oder „Losung und Lehrtext“. Ebenfalls auf Youtube ist jeden Tag ein Video zu finden, in dem Pfarrer Golling eine Geschichte aus seiner Kinderbibel vorliest. Man findet die Videos unter den gleichen Stichworten oder man gibt auf Youtube im Suchfenster ein: „Ich lese aus meiner Kinderbibel“.

**Pfarramt:**

Pfarrer Samuel Golling  
Bahnhofstraße 20, 37327 Leinefelde;  
Tel.: (03605) 512231  
Internet: <https://www.kirchenkreis-muehlhausen.de/index.php?id=64>  
E-Mail: [ev.pfarramt-leinefelde@t-online.de](mailto:ev.pfarramt-leinefelde@t-online.de)

**Infos für unsere Senioren**

Wir haben aufgrund einiger Anfragen überlegt, heute eine Information über unsere weitere Arbeit zu geben.

Die Bedrohung durch das Corona-Virus und die daraus resultierenden Einschränkungen haben auch unsere Arbeit zum Erliegen gebracht. Unsere zwei Fahrten nach Fritzlar und Sangerhausen können aufgrund der Hygienebestimmungen nicht stattfinden. Ebenso sind Nachmittage im Don-Bosco-Haus in gewohnter Runde nicht durchführbar.

Bei allen Schutzmaßnahmen darf nicht vergessen werden, dass das CoronaVirus nichts von seiner Gefährlichkeit verloren hat und es trotz aller Hygienevorschriften noch zu einer Infektion führen kann.

Zum jetzigen Zeitpunkt hoffen wir, dass unsere Zusammenkünfte **ab Oktober** wieder möglich sein können. Alle geplanten Nachmittage, ob mit Weltenbummler Ernst Siebert, unseren Gottesdienst im Klüschen mit anschließendem Beisammensein oder der Kräuternachmittag werden wir selbstverständlich nachholen.

In dieser für uns alle nicht einfachen Zeit möchten wir zusammenstehen und uns gegenseitig helfen und unterstützen, so gut es geht und möglich ist. Wir wünschen Euch allen viel Kraft und Zuversicht - wir können uns darauf verlassen „Gott verlässt die Seinen nicht!“ ...

Herzliche Grüße

Euer Seniorenteam

**Wachstedt****Geburtstagskalender****Wir gratulieren**

am 27.06. Frau Agnes Lins zum 83. Geburtstag  
Arberggasse 1

**Informationen aus der Region****Bad Sooden-Allendorf****Veranstaltungen im Juli****03.07.2020**

15:00 - 17:00 Uhr

Stadtführung „Allendorf“

Teilnahme kostenfrei, Treffpunkt: Marktplatz

**04.07. bis 05.07.2020**

25-jähriges Jubiläum des FC Bayern München Fanclub

„Schau`n mer mal `95“ mit großer Jubiläumsparty der Band „Zeitlos“

Veranstalter: FC Bayern München Fanclub „Schau`n mer mal `95“

**04.07.2020**

14:00 - 17:00 Uhr

Geführte Radwanderung

Anmeldung: Tourist Information, Tel. 05652-95870

Gebühr für Leihrad: 3,00 €, Treffpunkt: Radlertreff, Rosenstr. 9a

**05.07.2020**

10:30 - 12:00 Uhr

Frühkonzert mit dem Trio Sfera

mit lateinamerikanischen Sounds wie Bossa Nova, Samba, Merengue, Cumbia, Son Salsa und Bolero und eigene Songs

Ort: Foyer Kultur- und Kongress-Zentrum

**05.07.2020**

14:00 - 15:30 Uhr

Stadtführung „Allendorfer Fachwerk &amp; St. Crucis“

Teilnahme kostenfrei, Treffpunkt: Marktplatz

**06.07.2020**

15:00 - 17:00 Uhr

Stadtführung „Sooden“

Teilnahme kostenlos, Treffpunkt: Söder Tor

**07.07.2020**

16:00 - 20:00 Uhr

„Markt ab VIER im Kurpark“

Ort: Tourist Information/Kurpark

**10.07.2020**

15:00 - 17:00 Uhr

Stadtführung „Allendorf“

Teilnahme kostenfrei, Treffpunkt: Marktplatz

**11.07.2020**

14:00 - 17:00 Uhr

Geführte Radwanderung

Anmeldung: Tourist Information, Tel. 05652-95870

Gebühr für Leihrad: 3,00 €, Treffpunkt: Radlertreff, Rosenstr. 9a

**13.07.2020**

15:00 - 17:00 Uhr

Stadtführung „Sooden“

Teilnahme kostenlos, Treffpunkt: Söder Tor

**17.07.2020**

15:00 - 17:00 Uhr

Stadtführung „Allendorf“

Teilnahme kostenfrei, Treffpunkt: Marktplatz

**18.07.2020**

14:00 - 17:00 Uhr

Geführte Radwanderung

Anmeldung: Tourist Information, Tel. 05652-95870

Gebühr für Leihrad: 3,00 €, Treffpunkt: Radlertreff, Rosenstr. 9a

**19.07.2020**

10:30 - 12:00 Uhr

Matinee mit „Jazzica“

Ort: Foyer Kultur- und Kongress-Zentrum

**20.07.2020**

15:00 - 17:00 Uhr

Stadtführung „Sooden“

Teilnahme kostenlos, Treffpunkt: Söder Tor

**24.07.2020**

15:00 - 17:00 Uhr

Stadtführung „Allendorf“

Teilnahme kostenfrei, Treffpunkt: Marktplatz

**25.07.2020**

14:00 - 17:00 Uhr

Geführte Radwanderung

Anmeldung: Tourist Information, Tel. 05652-95870  
Gebühr für Leihrad: 3,00 €, Treffpunkt: Radlertreff, Rosenstr. 9a

**27.07.2020**

15:00 - 17:00 Uhr

Stadtführung „Sooden“

Teilnahme kostenlos, Treffpunkt: Söder Tor

**31.07.2020**

15:00 - 17:00 Uhr

Stadtführung „Allendorf“

Teilnahme kostenfrei, Treffpunkt: Marktplatz

Änderungen sind vorbehalten.